

Musterjugendordnung Vorschlag III – für Großvereine

**Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § ...
der Vereinssatzung des Sportvereins ...**

§ 1, Name und Mitgliedschaft

Name: Jugendorganisation des Sportvereins ...

Mitglieder sind alle Jugendliche des Sportvereins ... sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2, Aufgaben

Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung.

Die Aufgaben der Jugendorganisation sind:

- a) Förderung des Sports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit (vgl. KJHG § 11(3))
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege internationale Verständigung

(§§ 1 – 2 sind für alle Vorschläge gleich)

§ 3, Organe

Organe der Vereinsjugend sind

- der Gesamtjugendausschuss
- der Jugendvorstand
- die Abteilungsjugendvollversammlung
- die Abteilungsjugendvorstände

§ 4, Abteilungsjugendvollversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, berufen die jeweiligen Abteilungsjugendvorstände alle jugendlichen Abteilungsmitglieder bis zum Alter von 18 Jahren zur Abteilungsjugendvollversammlung ein.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen der Abteilung ab Vollendung des siebenten Lebensjahres. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind die Jugendübungsleiter und die Jugendtrainer der Abteilung sowie der Abteilungsjugendleiter und sein Stellvertreter.

Aufgaben der Abteilungsjugendvollversammlung sind:

- a) Wahl des Abteilungsjugendvorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes

- c) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit der Abteilung

Die Abteilungsjugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß (schriftlich) und fristgemäß (vier Wochen vorher) eingeladen wurde. Die Abteilungsjugendvollversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Abteilungsjugend haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§5, Abteilungsvorstand

Der Abteilungsjugendvorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Ihm gehören an:

- a) der Abteilungsjugendleiter
- b) die Abteilungsjugendsprecher (einen weiblichen und einen männlichen; maximal 18 Jahre alt)
- c) weitere Vertreter für spezielle Aufgabenbereiche

Der Abteilungsjugendleiter vertritt mit Sitz und Stimme die Interessen der Abteilungsjugend im Abteilungsvorstand.

Aufgaben des Abteilungsjugendvorstandes sind:

- a) Führen und Verwalten der Abteilungsjugendkasse
- b) Zusammenarbeit mit dem Gesamtjugendausschuss
- c) Wahl der Vertreter der Abteilungsjugend in den Gesamtjugendausschuss
- d) Vertretung der Abteilungsjugend im Abteilungsvorstand

§ 6, Gesamtjugendausschuss

Der Gesamtjugendausschuss ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Stimmberechtigte Mitglieder des Gesamtjugendausschusses sind:

- a) die Vertreter der Abteilungsjugenden
- b) die Mitglieder des Jugendvorstands

Die Anzahl der Stimmen pro Abteilung richtet sich nach der Abteilungsgröße. Es wird unterschieden nach kleinen Abteilungen (drei Stimmen), mittleren Abteilungen (vier Stimmen) und großen Abteilungen (fünf Stimmen). *

Aufgaben des Gesamtjugendausschusses sind:

- a) Wahl des Jugendvorstandes
- b) Führen und Verwalten der Vereinsjugendkasse
- c) Beratung von grundsätzlichen Fragen der Vereinsjugendarbeit
- d) Organisation von großen Veranstaltungen im freizeitsportlichen und freizeitkulturellen Bereich
- e) Durchführung bzw. Bereitstellung von Bildungsangeboten
- f) Beschlussfassung über die Jugendordnung des Vereins bzw. von Änderungen dieser

§ 7, Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) dem Vereinsjugendleiter
- b) dem Vereinsjugendsprecher (maximal 18 Jahre alt)
- c) bis zu vier weiteren Vertretern für spezielle Aufgabenbereiche

Der Vereinsjugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Gesamtvorstand des Vereins.

Aufgaben des Jugendvorstandes sind:

- a) Führen der Geschäfte des Gesamtjugendausschusses zwischen dessen Sitzungen
- b) Vorbereitung der Sitzungen des Gesamtjugendausschusses
- c) Bereuung der Abteilungsjugendvorstände und Zusammenarbeit mit diesen
- d) Bearbeiten von Konzepten und Vorlagen für den Gesamtjugendausschuss
- e) Vertretung und Repräsentation der Vereinsjugend nach innen und außen

§ 8, Jugendkasse, Abteilungsjugendkasse

- a) Die Jugendkasse und die Abteilungskassen sind Teil des Vereinsvermögens. Sie sind zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- b) Die Vereinsjugend und die Abteilungsjugend wirtschaften selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihnen direkt zufließenden Mitteln. Sie sind verantwortliche Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- c) Die Jugendkasse und die Abteilungsjugendkassen sind jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 9, Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss vom Gesamtjugendausschuss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Mitgliederversammlung des Vereins zur Bestätigung vorzulegen.

§ 10, Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

- Dies ist ein Vorschlag, um zum einen die Abteilungen ihrer Größe entsprechend zu berücksichtigen und zum anderen den kleinen Abteilungen ein Mitspracherecht zu ermöglichen. Ihr solltet diese Regelung entsprechend den Bedingungen in eurem Verein abwandeln.

